

**ACHTUNG:** Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in der Versicherungspolize, im Produktblatt und in den Europäischen Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB SLO 2008.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Beim Storno-Schutz handelt es sich um eine Reisestornoversicherung für eine Reise.



#### Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Nichtantritt oder der Abbruch der Reise.  
Versicherte Gründe sind:
- ✓ unerwartete schwere Erkrankung
- ✓ schwere unfallbedingte Körperverletzung
- ✓ Tod
- ✓ Schwangerschaftskomplikationen
- ✓ bedeutender Sachschaden am Wohnsitz infolge Elementarereignis oder Straftat
- ✓ Bei Nichtantritt ersetzen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zum versicherten Reisepreis.
- ✓ Bei Reiseabbruch ersetzen wir die nicht genutzten Reiseleistungen bis zum versicherten Reisepreis und die zusätzlichen Rückreisekosten.



#### Was ist nicht versichert?

- ✗ vorsätzlich oder grob fahrlässige Handlungen der versicherten Person
- ✗ behördliche Verfügung
- ✗ erhebliche Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente
- ✗ wenn der Reisestorno- oder Reiseabbruchgrund bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist
- ✗ bestimmte Erkrankungen sind nicht versichert bzw. nicht versichert, wenn sie innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsabschluss (bei Stornierung) bzw. vor Reiseantritt (bei Abbruch) stationär behandelt wurden



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistungen sind bei jedem Versicherungsereignis mit der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.



#### Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie sind **weltweit** versichert.



#### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Ein Versicherungsfall ist unverzüglich zu melden und der Schaden möglichst gering zu halten.
- An der Feststellung des Sachverhaltes ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- In der Reisestorno-Versicherung gilt zusätzlich: Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie Ihre Reise unverzüglich stornieren, spätestens jedoch, wenn sich die Stornokosten erhöhen würden.



#### Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist einmalig und im Voraus bei Versicherungsabschluss gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu zahlen.



#### Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Versicherung gilt für eine Reise mit einer Reisedauer bis maximal 3 Monate.  
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die erfolgte Prämienzahlung.

**Reisestorno-Versicherung:** Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Versicherungsabschluss. Bei Versicherungsabschluss nach Reisebuchung sind nur Ereignisse versichert, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis). Er endet mit dem Antritt Ihrer versicherten Reise.

Der Versicherungsschutz für die **Reiseabbruch-Versicherung** beginnt mit Reiseantritt und endet mit dem Ende Ihrer Reise oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung.



#### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag endet automatisch mit Reiseende oder vorherigem Erreichen der maximal versicherten Reisedauer (3 Monate).

Dieses Informationsblatt basiert auf der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1469 der Kommission vom 11. August 2017 zur Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb.

Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien.

Tel.: +43/1/317 25 00, E-Mail: [info@europaeische.si](mailto:info@europaeische.si), [www.evropsko.si](http://www.evropsko.si)

Firmenbuch HG Wien FN 55418y, UID-Nr. ATU 15362408

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.

## Leistungen

Reisestorno	
1. Ersatz der Stornokosten bei Nichtantritt der Reise	bis zum gewählten Reisepreis
Für bereits vor dem Tag des Versicherungsabschlusses gebuchte Reisen beginnt der Versicherungsschutz für Leistung 1. erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis).	
Reiseabbruch	
2. Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Reiseleistungen	bis zum gewählten Reisepreis
3. Ersatz der zusätzlichen Reisekosten	bis 100 %

Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB SLO 2008.

Der Versicherungsschutz gilt für eine Reise. Auf den Versicherungsvertrag ist slowenisches Recht anzuwenden. Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB SLO 2008, die Sie auf den Folgeseiten finden. Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Durch die Prämienzahlung erklärt sich der Versicherungsnehmer mit den angeführten Bestimmungen und Versicherungsbedingungen einverstanden.

**Versicherer:** Europäische Reiseversicherung AG, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien. www.evropsko.si. Sitz in Wien. Firmenbuch HG Wien FN 55418y. Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien. Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.

## Prämien

### für eine Reise weltweit

Reisepreis bis	Prämien	Reisepreis bis	Prämien
€ 200,-	€ 11,-	€ 1.500,-	€ 69,-
€ 300,-	€ 16,-	€ 2.000,-	€ 92,-
€ 400,-	€ 20,-	€ 2.500,-	€ 115,-
€ 500,-	€ 24,-	€ 3.000,-	€ 138,-
€ 750,-	€ 35,-	€ 4.000,-	€ 184,-
€ 1.000,-	€ 46,-	€ 5.000,-	€ 230,-

Wenn Sie den Stornoschutz für mehrere gemeinsam reisende Personen abschließen, wählen Sie bitte die Prämie für den Gesamtreisepreis aller Personen.

Beachten Sie, dass die Versicherungssumme für Reisestorno pro Person maximal € 5.000,- und pro Versicherungsfall maximal € 15.000,- beträgt.

Höhere Versicherungssummen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Europäischen gültig. Die jeweilige Versicherungssumme gilt für alle versicherten Personen gemeinsam.

## Versicherte Gründe für Reisestorno / Reiseabbruch

Versicherte Reisestorno-/Reiseabbruchgründe sind folgende Ereignisse, wenn Sie aufgrund dieser die Reise unerwartet nicht antreten können oder abbrechen müssen:

- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod (bestehende Leiden sind versichert, wenn sie unerwartet akut werden);
- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod eines nicht mitbuchenden Familienangehörigen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist;
- schwere Schwangerschaftskomplikationen;
- bedeutender Sachschaden an Ihrem Eigentum am Wohnort infolge eines Elementarereignisses (z.B. Feuer) oder Straftat eines Dritten, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist.

## Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Bitte informieren Sie so rasch wie möglich das Assistance Center der Generali Zavarovalnica d.d. über den Versicherungsfall.

- **Fax:** +386/1/47 57 101
- **Post:** Generali Zavarovalnica d.d. Kržičeva 3 1000 Ljubljana
- **E-Mail:** info.si@generali.com
- **Website:** www.generali.si

Bei **Fragen** steht Call Center der Generali Zavarovalnica telefonisch zur Verfügung: Tel. 080 70 77 oder 01 47 57 100

**Detaillierte Informationen**, was im Versicherungsfall zu beachten ist, finden Sie im folgenden Text.

Das **Schadensformular** können Sie telefonisch, per Fax, Post oder E-Mail anfordern oder von unserer Internetseite herunterladen.

**Reisestorno:** Wenn Sie die Reise nicht antreten können, stornieren Sie bitte unverzüglich bei der Buchungsstelle (z.B. Reisebüro) und verständigen Sie gleichzeitig das Service Center der GENERALI (per Fax, Post, E-Mail oder im Internet).

Bei Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen lassen Sie sich bitte ein ärztliches Attest/Unfallbericht ausstellen.

**Reiseabbruch:** Melden Sie sich bitte unverzüglich beim Assistance Center der Generali Zavarovalnica d.d. Bei Reiseabbruch aufgrund Erkrankung/ Unfall der versicherten Person lassen Sie sich bitte am Urlaubsort ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht ausstellen.

**Europäische Reiseversicherung AG**  
Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien



Mag. Wolfgang Lackner



Mag. (FH) Andreas Sturmlechner

# Auszug aus den ERV-RVB-SLO 2008 für den Storno-Schutz

Beachten Sie, dass nur jene Teile der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB SLO 2008 gelten, die dem Leistungsumfang Ihres Reiseversicherungspaketes entsprechen.

## I. Allgemeiner Teil

### Artikel 1 Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen. [...].

### Artikel 2 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung muss vor Reiseantritt abgeschlossen werden. Wenn nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz für eine Reise. Er beginnt ab Verlassen des Wohnortes, Zweitwohnortes oder Ortes der Arbeitsstätte und endet mit der Rückkehr dorthin oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung (siehe jedoch Art. 14). Der Abschluss mehrerer, zeitlich unmittelbar aufeinander folgender Versicherungen gilt als einheitlicher zusammenhängender Versicherungszeitraum und ist nur nach besonderer Vereinbarung mit dem Versicherer zulässig. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes nach Reiseantritt ist nicht möglich.

### Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich

- [...].
- Ist als Geltungsbereich „weltweit“ (laut Tarif) vereinbart, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auf alle Länder.
- [...].

### Artikel 4 Ausschlüsse

- Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
  - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Versicherten herbeigeführt werden; in der Reiseprivathaftpflichtversicherung (Besonderer Teil E) besteht nur dann kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherte vorsätzlich den Eintritt des Ereignisses, für das er dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeigeführt hat. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
  - 1.2. mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen;
  - 1.3. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;
  - 1.4. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
  - 1.5. bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete eintreten;
  - 1.6. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
  - 1.7. durch die Ausübung einer beruflich bedingten manuellen Tätigkeit entstehen (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
  - 1.8. durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
  - 1.9. der Versicherte infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
  - 1.10. bei der Benützung von Paragleitern und Hängegleitern entstehen (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
  - 1.11. bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
  - 1.12. bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
  - 1.13. bei Tauchgängen entstehen, wenn der Versicherte die international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt;
  - 1.14. infolge der Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise).
- Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere in den Artikeln 15, 21, 26, 36 und 41 geregelt.

### Artikel 5 Versicherungssumme

Die jeweilige Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle vor und während einer Reise dar. [...].

### Artikel 6 Prämienzahlung

Die Prämie ist bei Abschluss der Versicherung zu bezahlen.

### Artikel 7 Obliegenheiten

- Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, werden bestimmt:  
Der Versicherte hat
  - 1.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
  - 1.2. den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax;
  - 1.3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;
  - 1.4. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;
  - 1.5. alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
  - 1.6. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
  - 1.7. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
  - 1.8. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien (Meldefristen beachten), Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen, Kaufnachweise etc., dem Versicherer im Original zu übergeben.
- Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere in den Artikeln 16 [...] geregelt.

### Artikel 8 Form von Erklärungen

Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherten an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

### Artikel 9 Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen, mit Ausnahme jener für dauernde Invalidität aus der Reiseunfallversicherung, sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen Ersatz erlangt werden kann.

### Artikel 10 Fälligkeit der Entschädigung

- Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
- Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.

### Artikel 11 Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

## II. Besonderer Teil

### A: Stornoschutz bei Nichtantritt oder Abbruch einer Reise

#### Artikel 12 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung ist die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses gebuchte Reise. Die folgenden auf die Reise bezogenen Bestimmungen sind sinngemäß auch auf Mietobjekte anzuwenden.

#### Artikel 13 Versicherungsfall

- Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn aus einem der folgenden Gründe eine Reise nicht angetreten werden kann oder abgebrochen werden muss:
  - 1.1. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen, Impfunverträglichkeit oder Tod der versicherten Person. Die Erkrankung, Impfunverträglichkeit oder Unfallfolge gilt als schwer, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt. Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 15) sind nur dann versichert, wenn sie unerwartet akut werden; Psychische Erkrankungen, die erstmals auftreten, sind versichert, wenn dadurch ein stationärer Spitalsaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird.

## Artikel 16 Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet,

1. wenn die Reise aus einem versicherten Grund nicht angetreten werden kann,
  - 1.1. nach Eintritt des Versicherungsfalles die Reisebuchung bei der Buchungsstelle unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
  - 1.2. den Versicherer unverzüglich über den Versicherungsfall unter Angabe des Stornogrundes und unter Beilage der Buchungsbestätigung und des Versicherungsnachweises schriftlich zu verständigen;
  - 1.3. bei Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen der schriftlichen Meldung des Versicherungsfalles ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht und die Krankmeldung bei der Sozialversicherung beizulegen. Im Falle einer psychischen Erkrankung ist die Reiseunfähigkeit durch einen Facharzt der Psychiatrie nachzuweisen;
2. wenn die Reise aus medizinischen Gründen abgebrochen werden muss, eine entsprechende Besätigung des behandelnden Arztes vor Ort (siehe Art. 13, Pkt. 1.1.) ausstellen zu lassen;
3. sich auf Verlangen des Versicherers durch einen von diesem beauftragten Facharzt/Vertrauensarzt untersuchen zu lassen;
4. unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:
  - Stornokostenabrechnung
  - vollständig ausgefülltes Stornoschadenmeldeformular
  - ärztliche Bestätigung über die verordneten Medikamente
  - sonstige Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen (z.B. Mutter-Kind-Pass, Sterbeurkunde);
5. die nicht genutzten Reiseunterlagen (Tickets, Hotelgutscheine etc.) dem Versicherer auf Verlangen auszuhändigen;
6. alle behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit dies zur Schadenbeurteilung notwendig ist.

## Artikel 17 Höhe der Entschädigungsleistung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherten im Rahmen der jeweils genannten Versicherungssumme

1. bei Reiserücktritt jene Stornokosten, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind, und jene amtlichen Gebühren, die der Versicherte nachweislich für seine Visumerteilung bezahlen musste;
2. bei Reiseabbruch
  - 2.1. die bezahlten, aber nicht genutzten Teile der Reise (exkl. Rückreisetickets);
  - 2.2. die durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch die Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückreisetickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen. Bei Erstattung der Rückreisekosten wird bezüglich Art und Klasse des Transportmittels auf die gebuchte Qualität abgestellt.

- 1.2. plötzlich eintretende schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein) der versicherten Person;
- 1.3. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod von Familienangehörigen oder einer anderen persönlich nahe stehenden Person (diese muss bei Versicherungsabschluss im Versicherungsnachweis/in der Buchungsbestätigung des Reisebüros namentlich genannt werden; pro Buchung kann nur eine nahe stehende Person angegeben werden), wodurch die Anwesenheit der versicherten Person am Heimatort dringend erforderlich ist.  
Als Familienangehörige gelten der Ehepartner (bzw. Lebensgefährte im gemeinsamen Haushalt lebend), die Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), die Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-), die Geschwister der versicherten Person;
- 1.4. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an seinem Wohnort infolge Elementarereignis (Feuer etc.) oder Straftat eines Dritten, der seine Anwesenheit erforderlich macht;
2. Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person, deren gleichwertig versicherte mitreisende Familienangehörige und für maximal drei weitere gleichwertig versicherte mitreisende Personen sowie bei Bezahlung eines Familientarifs (siehe Art. 1.) für sämtliche im Versicherungsnachweis genannte Personen.  
Gleichwertig versichert ist, wer für den eingetretenen Versicherungsfall gemäß Pkt. 1. beim Versicherer ebenfalls versichert ist.

## Artikel 14 Zeitlicher Geltungsbereich

1. Für Stornoleistungen beginnt der Versicherungsschutz mit Versicherungsabschluss und endet mit Reiseantritt.
2. Für Reiseabbruchleistungen beginnt der Versicherungsschutz mit Reiseantritt und endet mit gebuchtem Reiseende oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung.
3. Für Reisen, die vor Versicherungsabschluss gebucht worden sind, beginnt der Versicherungsschutz erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Todesfall, Unfall oder Elementarereignis wie in Art. 13 beschrieben).

## Artikel 15 Ausschlüsse

Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn

1. der Reisetorno- oder Abbruchgrund in Zusammenhang steht mit einer der nachfolgenden Erkrankungen/Behandlungen der versicherten Personen: psychische Erkrankungen (siehe jedoch Art. 13, Pkt. 1.1.), Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;
2. der Reisetornogrund
  - 2.1. in Zusammenhang steht mit einer der nachfolgenden, innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsabschluss stationär behandelten Erkrankung der versicherten Personen: Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie, Multiple Sklerose;
  - 2.2. bei Versicherungsabschluss bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist.
3. der Reiseabbruchgrund
  - 3.1. in Zusammenhang steht mit einer im Pkt. 2.1. genannten, innerhalb der letzten 12 Monate vor Antritt der Reise stationär behandelten Erkrankung der versicherten Personen;
  - 3.2. bei Antritt der Reise bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist.
4. das Reiseunternehmen vom Reisevertrag zurücktritt;
5. der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 16, Pkt. 3.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt.

# Informationen zu Rücktrittsrechten, Beschwerdemöglichkeiten und Datenverwendung

## Wie können Sie vom Vertrag zurücktreten?

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten.

Diese Frist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages, jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Der Rücktritt ist zu richten an:  
Europäische Reiseversicherung AG,  
Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien  
Fax: +43 1 31993 67  
E-Mail: info@europaeische.at

### Rücktrittsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Rücktritts endet Ihr Versicherungsschutz und bereits entrichtete Beträge werden Ihnen zurück erstattet. Soweit (vorläufige) Deckung bestanden hat, gebührt dem Versicherer dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

### Besondere Hinweise:

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Erhalt des Versicherungsscheins sowie dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt auch, wenn der Vertrag bereits vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.

## Wohin können Sie Ihre Beschwerden richten?

Sie können Ihre Beschwerden richten an:

- Europäische Reiseversicherung AG  
z.Hd. Beschwerdestelle, Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien  
online unter [www.europaeische.at/ihr-feedback](http://www.europaeische.at/ihr-feedback)  
per E-Mail an [beschwerde@europaeische.at](mailto:beschwerde@europaeische.at)
- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Informationsstelle, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, [www.vvo.at](http://www.vvo.at)
- Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte  
[www.verbraucherschlichtung.at](http://www.verbraucherschlichtung.at). Die Teilnahme des Versicherers am Schlichtungsverfahren ist nicht verpflichtend.
- Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien
- Für online abgeschlossene Verbrauchergeschäfte zusätzlich Internet Ombudsmann [www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at) oder Internetplattform der Europäischen Union zur Online-Streitbeilegung [ec.europa.eu/consumers/odr](http://ec.europa.eu/consumers/odr)

## Wie verarbeiten wir Ihre Daten?

Wir, **Europäische Reiseversicherung AG**, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien, T +43 1 3172500, F +43 1 31993 67 sind als Versicherer **Verantwortlicher** für die Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Unsere **Datenschutzbeauftragten** können Sie per E-Mail unter [datenschutz@europaeische.at](mailto:datenschutz@europaeische.at) oder per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Adresszusatz „Datenschutzbeauftragter“ kontaktieren.

Wir **benötigen und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten** sowie gegebenenfalls von Dritten (z.B. versicherter Personen), die Sie namhaft machen, in unserem berechtigten Interesse und in jenem Ausmaß, als dies zur ordnungsgemäßen **Begründung und Verwaltung eines Versicherungsverhältnisses und zur Deckungsprüfung im Leistungsfall** notwendig ist. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Leistungsfall nicht erfüllen.

**Zweck und Rechtsgrundlagen:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für vorvertragliche und vertragliche Zwecke auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, verarbeiten wir diese auf Basis einer gesetzlichen Ermächtigung (z.B. § 11a VersVG) bzw. holen wir zuvor Ihre ausdrücklichen Einwilligung ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 7 DSG.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten.

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung erhalten haben und verarbeiten, **können Sie diese Einwilligung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir Ihre Daten ab Erhalt des Einwilligungswiderrufs nicht mehr für die in der Einwilligung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.**

**Weitergabe der Daten an Dritte:** Der Komplexität heutiger Datenverarbeitungsprozesse ist es geschuldet, dass wir uns mitunter Dienstleister bedienen und diese mit der Verarbeitung Ihrer Daten beauftragen. Manche dieser Dienstleister können sich außerhalb des Gebiets der Europäischen Union befinden. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir jedoch stets dafür Sorge, dass das europäische Datenschutzniveau und die europäischen Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Unsere wichtigsten Dienstleister sind derzeit die Generali Versicherung AG, Wien sowie die Europ Assistance GmbH, Wien.

Zum Zweck der Betreuung und Beratung erhebt und verarbeitet der Vermittler Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, und zum Abschluss Ihres Versicherungsverhältnisses weiter. Im Schaden- oder Leistungsfall erhebt und verarbeitet der Vermittler soweit von Ihnen beauftragt die für eine Leistungsbearbeitung relevanten Daten und leitet uns diese zur Leistungsfallprüfung weiter. Ebenso übermitteln wir an den Vermittler personenbezogene Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis in jenem Ausmaß, als dies der Vermittler zu Ihrer Betreuung benötigt. Weiters kann es erforderlich sein, dass wir personenbezogene Daten an Rückversicherer, Behörden oder Gerichte weiter geben, wobei wir stets darauf achten, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und damit der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

**Ihre Rechte:** Sie können Auskunft zur Herkunft, zu den Kategorien, zur Speicherdauer, zu den Empfängern, zum Zweck der zu Ihrer Person und zu Ihrem Geschäftsfall von uns verarbeiteten Daten und zur Art dieser Verarbeitung sowie die Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung unrichtiger, unvollständiger oder unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen.

**Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen.** Sie können die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten Daten, sofern wir diese von Ihnen selbst erhalten haben, in einem von uns bestimmten, maschinenlesbaren Format erhalten oder uns mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen von Ihnen gewählten Dritten beauftragen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, so steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at), offen.

**Dauer der Datenaufbewahrung:** Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) und der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre betragen können, zu berücksichtigen.

Unser ausführliches Informationsblatt zur Datenverarbeitung ist unter [europaeische.at/datenschutz](http://europaeische.at/datenschutz) abrufbar oder kann bei unserem Service Center angefordert werden.